

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Radebeul, 11.01.2023

#### **Niederschrift**

## zur 59. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

öffentliche Sitzung

am:

19.12.2022

Ort:

Landratsamt Pirna, Kreistagssaal

Beginn:

16:07 Uhr

Ende:

17:25 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (Anlage 1).

Die Beschlüsse sind dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Die sitzungsbegleitende Präsentation ist der Anlage 3 dieser Niederschrift zu entnehmen.

#### **Tagesordnung**

- 1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
  - 2.1 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Gewinnungsbetrieb Röderau-Bobersen/Zeithain", Landkreis Meißen
- Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- 4. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltplan 2023
- 5. Beratung und Beschlussfassung zu einer Neufassung der Verbandssatzung
- 6. Beratung und Beschlussfassung zu Änderungen der Geschäftsordnung
- 7. Projekte zur Regionalentwicklung für eine Förderung über die FR-Regio Beratung und Beschlussfassung zur Anmeldung von investiven Fördervorhaben aus der Region beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) für das Jahr 2023
- 8. Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Mitwirkung im bundesweiten Netzwerk Daseinsvorsorge
- 9. Bekanntgaben, Informationen, Anfragen

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de E-Mail; post@rpv-oeoe.de Telefon: (0351) 40404 701 Telefax: (0351) 40404 740 Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

## Zu TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, begrüßt die Anwesenden.

Die Einladung vom 24.11.2022 mit Tagesordnung und dem Großteil der Beratungsunterlagen war allen Mitgliedern der Verbandsversammlung frist- und formgerecht zugegangen. Mit Datum vom 08.12.2022 wurden Beratungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten 2.1, 5 und 7 nachgesendet. Als Tischvorlage wurde zum Tagesordnungspunkt 6 bezüglich formeller/redaktioneller Sachverhalte eine Ergänzung der Beschlussvorlage VV 09/2022 sowie eine Korrektur der zugehörigen Anlage 1 ausgereicht. Diese Tischvorlage wurde vorab mit E-Mail vom 15.12.2022 allen Verbandsräten zur Kenntnis zugesandt.

Aufgrund wetterbedingt widriger Straßenverhältnisse ist mit der Anwesenheit von nur 8 von 17 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung diese um 16.00 Uhr noch nicht beschlussfähig. Weitere Verbandsmitglieder haben ihre Teilnahme aber zugesagt und werden noch erwartet. Aus diesem Grund eröffnet der Verbandsvorsitzende dennoch wenige Minuten nach 16.00 Uhr die Sitzung und schlägt vor, zunächst mit der Berichterstattung zu den einzelne TOP zu beginnen und über die Tagesordnung, genauso wie zu den einzelnen Beschlussvorlagen, erst abzustimmen, wenn die Beschlussfähigkeit hergestellt ist. Dazu gibt es keine gegenteiligen Auffassungen. Die bereits anwesenden Verbandsräte haben keine Einwände zur Tagesordnung und zur vorgeschlagenen Verfahrensweise.

Um 16:12 Uhr, 16:20 Uhr bzw. 16:22 Uhr kommen Frau VRin Dr. Schöps, Herr VR Hentschel und Herr VR Wirtz zur Sitzung hinzu. Damit ist die Verbandsversammlung ab 16:12 Uhr beschlussfähig.

Nach Beendigung des Sachvortrags durch Herrn Holzweißig zum TOP 2.1 befragt der Vorsitzende die später zur Sitzung hinzugestoßenen Verbandsräte, ob es ihrerseits Einwände gegen die Tagesordnung gibt. Das ist nicht der Fall; damit lässt der Verbandsvorsitzende über die Tagesordnung abstimmen. Sie wird einstimmig beschlossen.

Die detaillierte Anwesenheit ist Anlage 1 dieser Niederschrift zu entnehmen.

### Zu TOP 2 Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

## Zu TOP 2.1 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Gewinnungsbetrieb Röderau-Bobersen/Zeithain", Landkreis Meißen

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 05/2021 mit dem Entwurf der Stellungnahme vor.

Herr Holzweißig hält seitens der VGS den Sachvortrag. Er nimmt eine räumliche Einordnung des Vorhabens vor und informiert über die Entwicklung der ehemals 2 benachbart liegenden selbstständigen Abbaustandorte mit jeweils bereits planfestgestellten Rahmenbetriebsplänen. Nunmehr soll der Weiterbetrieb unter dem Dach der Firma Holcim Kieswerk Zeithain GmbH Co. KG über ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren beider Standorte mit einer Gesamtgröße von 260 ha gesichert und der Abbaubetrieb neu geordnet werden. Er umreißt das geplante Abbaugeschehen in den einzelnen Teilfeldern und hebt die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes, v. a. im Zusammenhang mit dem angrenzenden Baustoffindustriepark Zeithain mit Gleisanschluss hervor.

Regionalplanerisch sind am Standort entsprechende Vorranggebiete für die Gewinnung von Kies/Kiessand ausgewiesen, wovon alle noch für die Zukunft geplanten Abbaufelder abgedeckt sind. Mit der Stellungnahme werde deshalb nur noch einmal besonders auf den Grundsatz 4.2.3.1 zum vollständigen Abbau aufgeschlossener Lagerstätten sowie den sorgsamen Umgang mit den gewonnenen Rohstoffen und eine möglichst umfassende Verwertung dieser hingewiesen; letzteres vor allem deshalb, weil am Standort relativ große Mengen an Feinsanden und Überkorn verspült bzw. verkippt würden.

Zudem verweise die Stellungnahme am Standort Röderau-Bobersen auf die teilweise Lage des Vorhabens im Vorranggebiet Hochwasserschutz mit der Funktion Abfluss und die Notwendigkeit einer entsprechend zielkonformen Beachtung der aus diesem Belang erwachsenden Anforderungen an die geplanten Aufwallungen.

Zum Abschluss seines Sachvortrages informiert Herr Holzweißig zu Änderungen der Rekultivierung im Vergleich zu den Wiedernutzbarmachungskonzepten der bisherigen Rahmenbetriebspläne beider Teilstandorte und zu der in der Stellungnahme unterbreiteten Anregung eines Wiederaufforstungsbereichs entlang der S 88 im Abbaufeld III.

Sowohl zum Entwurf der Stellungnahme als auch zum Sachvortrag gibt es aus den Reihen der Verbandsversammlung keine Anfragen oder Kommentare. Ebenso werden keine Anträge zur Beschlussvorlage gestellt.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 05/2022:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

## Zu TOP 3: Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 06/2021 mit Jahresabschluss und Prüfbericht vor.

Der Verbandsvorsitzende bittet Frau Dr. Russig um den Sachvortrag.

Sie verweist auf den Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 sowie der Prüfung desselben zum 22. Juli bzw. 7. November dieses Jahres und fasst die wesentlichen Eckpunkte der Ergebnis- und Finanzrechnung zusammen (s. dazu Folien 12 und 13 der sitzungsbegleitenden Präsentation). Im Vergleich zu den ursprünglichen Planansätzen führte die Ergebnisrechnung zu einem deutlich höheren Fehlbetrag, während in der Finanzrechnung nur geringfügige Abweichungen zu konstatieren waren. Das hohe Defizit von rd. 250.000 Euro im Ergebnishaushalt war auf die notwendige Erhöhung der Rückstellung für die Normenkontrollklagen gegen den Regionalplan zurückzuführen; der so entstandene Fehlbetrag konnte aber immer noch vollständig gegen das Basiskapital verrechnet werden. Dieses verringerte sich dadurch jedoch deutlich auf rd. 138.000 Euro. Die liquiden Mittel betrugen zum Jahresende 2021 noch rd. 159.000 Euro; zusammen mit dem Finanzanlagevermögen i. H. von rd. 120.000 Euro verfügte der Verband damit Ende 2021 noch über finanzielle Reserven von insgesamt knapp 280.000 Euro.

Im Fazit der Prüfung hat die Prüfbehörde dem Verband einen uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt und der Verbandsversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen.

Abschließend weist Frau Dr. Russig auf die einzige Prüfungsfeststellung hin. Diese betrifft die Unvollständigkeit der durch alle Verbandsräte zu tätigenden jährlichen Angaben über Mitgliedschaften gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO. Sie bittet in dem Zusammenhang alle stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung noch einmal eindringlich um die notwendige jährliche Übermittlung dieser Angaben an die VGS.

Zu den oben genannten Unterlagen sowie zum Sachvortrag gibt es keine Anfragen und keine Anträge.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Abstimmung. Sie wird einstimmig beschlossen.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 06/2022:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

### Zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltplan 2023

Zum TOP liegt allen Verbandsräten die <u>Beschlussvorlage VV 07/2022</u> mit Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023 vor.

In ihrem Sachvortrag informiert Frau Dr. Russig, dass von der Einsichtnahme in die Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan kein Gebrauch gemacht worden ist und auch keine Einwendungen dagegen vorgebracht wurden.

Die Aufwendungen und Auszahlungen würden im Wesentlichen von den zu erledigenden Aufgaben bestimmt. Essenziell hierfür seien zum einen die Arbeiten zur Bewältigung des laufenden und alltäglichen Geschäftsbetriebes, zum anderen aber auch die für das kommende Jahr speziellen Aufgaben. Als solche hebt sie insbesondere den voraussichtlichen Abschluss der Normenkontrollverfahren (NKV) gegen den Regionalplan und die Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hervor. Zudem strebe man auch weiterhin die Mitgliedschaft des Verbandes im bundesweiten Netzwerk Daseinsvorsorge an, wozu heute unter einem noch folgenden TOP zu entscheiden sei.

Die wichtigsten Summenwerte in Ergebnis- und Finanzhaushalt zeigten mit einem Aufwand von rd. 925.000 Euro und Auszahlungen i. H. von mehr als 1.075.000 Euro deutlich höhere Werte gegenüber dem Vorjahr an, was vor allem auf die Entwicklung der Personalkosten zurückzuführen sei. Als Gründe benennt sie zum einen die erheblichen Personalkosteneinsparungen in 2022 als einmalige und so nicht zu wiederholende Maßnahme und zum anderen eine für 2023 vorsorglich eingepreiste tarifliche Entlohnung, wie sie mit dem Personalentwicklungskonzept 2030 avisiert worden ist. Im Finanzhaushalt komme die vollständige Auszahlung der Rückstellung für die NKV hinzu, da ein Abschluss dieser in 2022 noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen und Auszahlungen machten nunmehr auch eine Erhöhung der Erträge und Einzahlungen erforderlich, da aufgrund der nur noch begrenzt vorhandenen Kapitalreserven des RPV ebenso nur begrenzt noch eine Verrechnung gegen das Basiskapital erfolgen könne. Angesichts der konstant bleibenden Höhe der Landeszuweisungen verbleibe die Erhöhung der Umlage von den Mitgliedern als einzig wirksame Einnahmemöglichkeit. Der am Jahresende verbleibende Fehlbetrag sei damit vergleichsweise gering und belaufe sich auf knapp 30.000 Euro. Der deutlich höhere Finanzmittelbedarf i. H. von 190.000 Euro könne aus letzten Finanzreserven des RPV gedeckt werden.

Im Vergleich zu den Personalkosten blieben die übrigen Ausgabeposten in der Finanzplanung zunächst relativ konstant, gegebenenfalls müsse in Abhängigkeit vom Verlauf des anstehenden Planverfahrens zur Windenergienutzung die Sachlage aber auch noch einmal neu bewertet und bei Bedarf in den Folgejahren ab 2024 nachgesteuert werden. Die höheren Umlagebeträge in den kommenden Jahren seien bereits mit der Haushaltsplanung 2022 angezeigt gewesen und dürften somit nicht überraschen.

Zum Abschluss ihres Sachvortrages beleuchtet sie die geplante Entwicklung von Basiskapital, Rücklagen und Liquidität in den nächsten Jahren (s. Foliennr. 20 der sitzungsbegleitenden Präsentation).

Es gibt keine Anfragen, Anmerkungen oder Anträge zur Vorlage.

Der Vorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023 zur Abstimmung. Sie wird einstimmig beschlossen.

Ergebnis der Beschlussfassung der Beschlussvorlage VV 07/2022:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

#### Zu TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zu einer Neufassung der Verbandssatzung

Zum TOP liegt allen Verbandsräten die <u>Beschlussvorlage VV 08/2022</u> mit dem Entwurf des neuen Satzungstextes sowie einer Synopse in Form der Gegenüberstellung der Inhalte von aktuell gültiger Fassung und Neufassung einschließlich einer Begründung der vorgenommenen Änderungen vor.

Der Verbandsvorsitzende führt in den TOP ein und erinnert daran, dass die Verbandssatzung zuletzt 2017 eine Änderung erfahren hat. Inzwischen habe man sich zu neuen Anforderungen an die Öffentlichkeit von Sitzungen verständigt, was entsprechend eingearbeitet wurde.

Darüber hinaus habe man dies zum Anlass genommen, die Satzung insgesamt auf Aktualität zu prüfen und sich im Ergebnis für eine Neufassung der Satzung entschieden.

Da es seitens der Verbandsgeschäftsstelle keinen über die schriftlichen Vorlagen hinausgehenden Erläuterungsbedarf gibt, leitet der Vorsitzende zur Diskussion und Erörterung durch die Mitglieder der Verbandsversammlung über.

Herr LR Hänsel benennt die §§ 4 und 8 und bittet jeweils um eine redaktionelle Änderung. So sollte im Sinne einer Präzisierung in § 4 nicht nur von "beratenden Mitgliedern", sondern von "beratenden Mitgliedern der Verbandsversammlung" gesprochen werden. In § 8 Abs. 3 Satz 2, 2. Anstrich sei darüber hinaus ein grammatikalischer Fehler zu korrigieren.

Zu diesen Änderungen gibt es keine gegenteiligen Auffassungen.

Herr Prof. Plessing hinterfragt die neue Regelung in § 5 Abs. 2 zur Heilung von Fehlern bei Form und Frist der Ladung. Seiner Auffassung nach seien dazu die Mitglieder der Verbandsversammlung insgesamt gefragt; zum anderen hält er die Formulierung für ungeschickt und eine aktive Zustimmung anstelle einer automatischen Heilung für geboten.

Herr LR Geisler erwidert hierauf, dass die neue Formulierung aus den entsprechenden Vorschriften für Landkreise und Kommunen, erlassen durch den Freistaat Sachsen, übernommen wurde. Für den Fall, dass ein einzelner Verbandsrat die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten hat, aber zur Sitzung erscheint, müsse sich dieser nun ausdrücklich erklären. Allerdings, so habe die Erfahrung im Landkreis bereits gelehrt, sei dies nicht immer hilfreich und könnte durch Einzelne auch dazu genutzt werden, Sitzungen zu torpedieren.

Auch von den Dresdner Verbandsräten wird für den Stadtrat die verwendete Formulierung im Wortlaut so bestätigt. Daraufhin wird die Passage in der vorgeschlagenen Formulierung akzeptiert; es gibt keinen konkreten Änderungsantrag hierzu.

Herr VR Rutsch äußert zu verschiedenen Paragraphen Nachfragen, auf die Frau Dr. Russig antwortet. Sie betreffen die §§ 1, 3, 4 und 5. Im Folgenden ist das Ergebnis der jeweiligen Erörterung zusammengefasst:

Zu § 1: Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist im Gegensatz zur Zusammensetzung des Planungsausschusses (§ 6 der Neufassung der Satzung) im Landesplanungsgesetz des Freistaates Sachsen geregelt und muss daher nicht noch einmal in die Satzung aufgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3: Die Regelung zum Erlöschen der Mitgliedschaft eines Kreises war bereits in der ersten Fassung der Verbandssatzung enthalten und wurde seitdem nicht gestrichen. Ihr ursprüngliches Anliegen war es, für Veränderungen im Zuge der verschiedenen Kreisgebietsreformen gewappnet zu sein. Es ist richtig, dass diese Regelung nun absehbar wohl nicht mehr gebraucht wird, sie schadet allerdings auch nicht.

Zu § 4: Wie und auf welcher Grundlage die Berufung beratender Mitglieder erfolgt – dazu war bislang nichts geregelt. Die nun aufgenommene Regelung ist geübte Praxis, die sich bewährt hat und an der festgehalten werden soll. In einer formellen Organisation wie dem RPV ist es gerechtfertigt, dass die Verbandsversammlung als oberstes Organ über ihre beratenden Mitglieder entscheidet – das betrifft sowohl die Berufung, als auch die Abberufung.

Zu § 6 Abs. 5 Satz 2: Die Regelungen für die Mitgliedschaft im Planungsausschuss sind klar von den Regelungen der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung zu unterscheiden. Über Letztere entscheidet zweifelsfrei der jeweilige Kreistag bzw. der Stadtrat der Stadt Dresden. Wird ein Verbandsrat, aus welchen Gründen auch immer, vom Kreistag zurückgezogen, hat der RPV dies zu akzeptieren. Das bedeutet für den Fall, dass ein solcher Verbandsrat gleichzeitig Mitglied im Planungsausschuss war, dass damit auch automatisch seine ehrenamtliche Tätigkeit im Planungsausschuss beendet ist. Für den Fall aber, dass ein Verbandsrat aus privaten oder beruflichen Gründen neben der Mitwirkung in der Verbandsversammlung allein die <u>zusätzlichen</u> Aufgaben im Planungsausschuss nicht mehr zu bewältigen vermag, muss und kann nur die Verbandsversammlung entscheiden, weil diese auch die Mitglieder in den Planungsausschuss wählt.

Es gibt keinen weiteren Erörterungsbedarf und keine weiteren Anträge zur vorgelegten Neufassung der Verbandssatzung. Der Verbandsvorsitzende geht deshalb zur Abstimmung über und lässt über die vorgelegte Neufassung einschließlich der zwei von Herrn LR Hänsel eingebrachten redaktionellen Änderungen abstimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 08/2022:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

### Zu TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zu Änderungen der Geschäftsordnung

Zum TOP liegt allen Verbandsräten die <u>Beschlussvorlage VV 09/2022</u> mit einem Vorschlag zu den beabsichtigten Änderungen einschließlich ihrer Begründung vor. Mit einer Tischvorlage wurde die Beschlussvorlage um eine Passage zum In-Kraft-Treten der geänderten Geschäftsordnung ergänzt und es wurden in Anlage 1, in der alle vorgeschlagenen Änderungen zusammengefasst sind, die Rechtsverweise auf das Landesplanungsgesetz und die Sächsische Gemeindeordnung aktualisiert sowie eine fehlerhaft benannte Absatznummer korrigiert.

Der Vorsitzende führt einleitend zum TOP aus, dass die Änderungen der Geschäftsordnung eine notwendige Folge von Anpassungen an die Neufassung der Verbandssatzung seien; des weiteren würden Klarstellungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Herr VR Rutsch nimmt Bezug auf § 4 Absatz 2 der geltenden Geschäftsordnung ("Bild- und Tonaufnahmen kann der Verbandsvorsitzende zulassen, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht."). Er merkt an, dass regelmäßig von Gästen der Sitzungen Fotos von den an die Wand geworfenen Präsentationen gefertigt würden, ohne dass es dafür eine ausdrückliche Genehmigung gebe. Er möchte wissen, wie dies künftig gehandhabt werden soll. Er regt an, dass vorab entsprechende Anträge zum Anfertigen von Fotos gestellt werden müssten.

In der Folge entspinnt sich eine rege Diskussion

- um die komplizierte Rechtslage bezüglich des Rechtes am eigenen Bild durch Verbandsräte als nichtöffentliche Personen und weitere Sitzungsteilnehmer,
- um eine Registrierung von Gästen aus der Öffentlichkeit
- über den bisherigen Umgang mit der Problematik und mögliche pragmatische Lösungen,
- um die Handhabung der Problematik durch die einzelnen Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Kreistage bzw. des Stadtrates von Dresden
- um Informationsrechte der Öffentlichkeit
- bis hin zu einem möglichen Aussetzen des Beschlusses über die Änderungen der Geschäftsordnung bis zu einer Klärung der Problematik.

Da ein Aussetzen der Beschlussfassung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung dazu führen würde, dass in Teilen die Geschäftsordnung dann im Widerspruch zur Neufassung der Verbandssatzung stehen würde, wird die Vorlage in der heutigen Sitzung, zunächst unter Beibehaltung der bisherigen Formulierung zu § 4 Abs. 2 zur Abstimmung gebracht. Darüber hinaus wird Folgendes vereinbart und als Protokollnotiz zur Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 09/2022 festgehalten:

Mit den Rechtsämtern der Mitgliedskörperschaften des Verbandes ist Kontakt aufzunehmen und eine entsprechende Einschätzung der Rechtslage sowie der Handhabung im jeweiligen Rat abzufragen bzw. zu recherchieren. Im Ergebnis ist die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu informieren und bei Bedarf möglichst schon eine Änderung der Regelung, die bestmöglich mit dem geltenden Recht vereinbar ist, vorzulegen.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage einschließlich der vorgenannten Protokollnotiz zur Abstimmung.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Ergebnis der Beschlussfassung der Beschlussvorlage VV 09/2022

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 7: Projekte zur Regionalentwicklung für eine Förderung über die FR-Regio – Beratung und Beschlussfassung zur Anmeldung von investiven Fördervorhaben aus der Region beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) für das Jahr 2023

Zum TOP liegt allen Verbandsräten die <u>Beschlussvorlage VV 10/2022</u> einschließlich einer Beschreibung und Bewertung der aus der Region zur Förderanmeldung übermittelten Projekte vor.

In seinem Sachvortrag beschreibt Herr Holzweißig kurz das Prozedere für die Anmeldung sowie den weiteren Prozess bis zur endgültigen Zuwendungsentscheidung im Rahmen der Förderrichtlinie FR-Regio. Er verweist auf die beiden durch den Freistaat praktizierten Förderschienen für die beiden kommenden Jahre, zum einen Konzepte und Studien (wurden für 2023 bereits im Oktober im Planungsausschuss beraten) und zum anderen investive Vorhaben, über die für 2023 mit der heutigen Beschlussvorlage zu entscheiden ist. Insgesamt stehen 2023 für letztere 5 Mio. Euro im gesamten Freistaat zur Verfügung.

Aus der Planungsregion liegen dafür 3 Vorhaben zur Anmeldung vor:

- Wanderwegebeschilderung Lieblingswanderweg Triebischtäler
- Neubau Feuerwache mit interkommunalem Lage- und Schulungszentrum
- Bau eines Rad-/Gehweges Niederau Weinböhla

Da die interkommunale Kooperation eine wesentliche Fördervoraussetzung ist, bedarf es zum erstgenannten Projekt in Anbetracht des Wegeverlaufs noch einer Einbeziehung der Stadt Meißen, was bisher noch nicht erfolgt sei. Zum Projekt Rad-/Gehweg Niederau – Weinböhla fehlten bislang noch eine aussagefähige Projektbeschreibung sowie eine Kostenkalkulation. Aufgrund der Unvollständigkeit beider Projekte und der inhaltlichen Bedeutung werde vorgeschlagen, dem Projekt Feuerwache mit interkommunalem Lage- und Schulungszentrum im Zuge der Anmeldung beim SMR besondere Priorität beizumessen.

Aus den Reihen der Verbandsversammlung gibt es keinen Diskussionsbedarf und keine Anträge.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 10/2022

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

# Zu TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Mitwirkung im bundesweiten Netzwerk Daseinsvorsorge

Zum TOP liegt allen Verbandsräten die <u>Beschlussvorlage VV 11/2022</u> einschließlich eines schriftlichen Sachberichtes vor.

Herr Holzweißig erinnert in seinem einführenden Sachvortrag daran, dass die Verbandsversammlung in diesem Jahr schon einmal mit diesem Gegenstand befasst war, dabei aber vorerst nur über eine Mitgliedschaft bis Ende 2022 entschieden hat. Hintergrund war eine noch durchzuführende Abstimmung mit den beiden Landkreisen des RPV, da auch diese Mitglied im Netzwerk sind und somit über Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen diesen und dem RPV noch befunden werden sollte.

Im Ergebnis der Abstimmung wurde für den Planungsverband eine eher übergreifende Informations-, Koordinations- und Steuerungsfunktion gesehen, während für die Landkreise, aber auch für die Erlebnisregion Dresden, die ebenfalls in die Abstimmungsgespräche einbezogen war, bestimmte Aufgabenbereiche der Daseinsvorsorge im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus fungiert

der RPV aktuell auf Bundesebene als Modellregion für das digitale Datentool zur Daseinsvorsorgeplanung für Fragen von Bedarf, Angebot und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge ("DAVIPLAN"). Daraus erwachse die Chance, dieses Instrument auch in den Landkreisen bzw. Aktionsräumen der Regionalentwicklung zielgerichtet zur Anwendung zu bringen.

Neben dem Aufwand an Personalressourcen und Sachkosten für die mit der Mitgliedschaft verbundene Reisetätigkeit ist diese mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 500 Euro verbunden, weshalb die Entscheidung durch die Verbandsversammlung getroffen werden soll.

Aus den Reihen der Verbandsversammlung gibt es keinen Diskussionsbedarf und keine Anträge.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung der Beschlussvorlage VV 11/2022

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

## Zu TOP 9: Bekanntgaben, Informationen, Anfragen

Seitens der VGS informiert Frau Dr. Russig zu den folgenden Punkten:

## aktuelle politische/rechtliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie

Im Juli wurde durch den Bundestag das Wind-an-Land-Gesetz beschlossen. Es wird am 1. Februar 2023 in Kraft treten und stellt den durch den Bund gesetzten neuen Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergie in den Ländern dar. Danach sind in Sachsen bis Ende 2027 bzw. 2032 1,3 % bzw. 2,0 % der Landesfläche für die Windenergienutzung planerisch bereitzustellen, wobei Land, Regionen oder Kommunen mögliche Planungsträger sein können. Sofern das Land hier nicht selbst tätig wird, sind durch dieses die zuständigen Planungsträger zu bestimmen und das Flächenziel ist entsprechend aufzuteilen. Diese erforderlichen Regelungen müssen bis zum 31. Mai 2024 in Landesrecht umgesetzt sein, wobei in Sachsen der Landesgesetzgeber dazu bereits aktiv geworden und eine Beschlussfassung noch im Dezember im Sächsischen Landtag vorgesehen ist. Es ist zu erwarten, dass in Sachsen den RPV diese Aufgabe übertragen und festgeschrieben wird, dass bereits bis 2027 das 2%-Ziel erreicht werden muss.

Werden die vom Bund zeitlich vorgegebenen Zielmarken nicht eingehalten, greifen entsprechende bundesgesetzliche Sanktionen, indem eine Steuerung der Windenergie dann nicht mehr möglich sein wird und die durch die SächsBauO festgelegten Mindestabstände nicht mehr einzuhalten sind.

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz und anderen Gesetzesänderungen (insbesondere BNatSchG) wurden gleichzeitig eine Reihe von Planungsanforderungen beschossen, mit denen zum Teil auch Planungserleichterungen verbunden sind. Neben einem Verbot von Höhenbegrenzungen in der künftigen Flächenplanung und einer zwingenden "Rotor-out-Planung" müssen künftig Vorranggebiete anstelle von Vorrang- und Eignungsgebieten festgelegt werden. Letzteres bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Ausschluss- hin zu einer Positivplanung. Damit verbunden ist, dass eine flächendeckend einheitliche Anwendung von Ausschlusskriterien nicht mehr zwingend ist, was eine höhere Flexibilität beim Treffen von Abwägungsentscheidungen im Planungsprozess bedeutet. Ebenso wird zum Erreichen der vorgeschriebenen Flächenanteile die Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen aufgehoben. Eine prinzipielle Zulässigkeit der Windenergienutzung ist nunmehr auch in Landschaftsschutzgebieten gegeben und es gibt einheitliche Vorgaben und damit Erleichterungen bei der Berücksichtigung des Artenschutzes (Avifauna) für die Zulassungsebene, aus denen auch für die Planung mittelbare Schlüsse gezogen werden können.

#### Personal VGS

Für alle im Jahr 2022 vakant gewordenen Stellen konnte inzwischen ein Nachfolger gefunden werden. An Hand der einzelnen wiederzubesetzenden Stellen gab es teilweise erhebliche

Zeiträume, in denen Stellen nicht besetzt waren. Nur so konnten die bereits unter dem TOP Haushaltsplan 2023 erwähnten deutlichen Personaleinsparungen erreicht werden.

#### Fahrtkostenabrechnung

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses wird um eine zeitnahe Abrechnung der Fahrtkosten zu den Sitzungen durch die Verbandsräte gebeten.

#### • Terminplanung Gremiensitzungen 2023

Die Sitzungstermine für Verbandsversammlung und Planungsausschuss 2023 bedürfen noch der Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden und den Sitzungsterminen der Gremien der Mitglieder. Sie werden, sobald sie feststehen, allen Mitgliedern der Verbandsversammlung, voraussichtlich im Januar 2023, mitgeteilt werden.

Auf die Anfrage von Herrn VR Rutsch nach neuen Informationen oder Entwicklungen bei den Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan antwortet Frau Dr. Russig, dass es keine neuen Sachstände gibt.

Aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsversammlung gibt es keine weiteren Anfragen und Informationen.

Der Verbandsvorsitzende bedankt sich daraufhin bei den Anwesenden, wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr und schließt die Sitzung.

M Gaisler

Verbandsvorsitzender

aufgestellt:

Dr. Russig

Leiterin Verbandsgeschäftsstelle